

FZF Rechtsanwälte

in Kooperation mit **Klaus G. Brinkmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 (BT-Drs. 16/10189) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 19.09.2008 (BR-Drs. 545/08)

MARTIN FRANKE
Fachanwalt für Familienrecht
STEFAN ZDARSKY
Fachanwalt für gewerbl. Rechtsschutz
CHRISTIAN SCHÜRDMANN
Testamentsvollstrecker
Ludolfusstraße 2 – 4
60487 Frankfurt – Bockenheim
Postfach 90 03 38
60443 Frankfurt/M.
Telefon: (069) 79 50 06-0
Telefax: (069) 79 50 06-99
E-Mail: kanzlei@fzf.de
Internet: www.fzf.de

Zusammenfassender Überblick

- Der Regierungsentwurf führt dazu, dass die Auslandstätigkeit der inländischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen erheblich erschwert, bzw. nahezu unmöglich gemacht wird. Wenn gemeinnütziges Handeln im Ausland nur noch dann steuerbegünstigt ist, wenn dadurch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird, wie dies § 51 Abs. 2 AO-E vorsieht, droht vielen Organisationen der Verlust der Gemeinnützigkeit und durch den dann erheblichen Rückgang bzw. Ausfall von Spendengeldern der Verlust der Existenzgrundlage.
- Die „Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ ist ein für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit sachfremdes und ungeeignetes Kriterium. Denn Gemeinnützigkeit sollte sich idealer Weise mit „Selbstlosigkeit“ verbinden und darf nicht per se an einen Imagegewinn für den deutschen Staat gebunden werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Ansehensförderung“ ist überdies für die Praxis völlig ungeeignet. Die Finanzverwaltung wird das Vorliegen der Ansehensförderung nur schwer, aber jedenfalls nicht zeitnah vor Beginn einer Förder- oder Hilfsmaßnahme im Ausland prüfen können. Deshalb ist mit einer erheblichen Verunsicherung bei den gemeinnützigen Organisationen zu rechnen, so dass Hilfs- und Förderungsmaßnahmen unterbleiben müssen oder deutlich verzögert werden. Überdies wird das Bekanntwerden der Voraussetzung „Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland“ für gemeinnütziges Handeln im Ausland dort auf Unverständnis stoßen und dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schaden.
- Der Gesetzgeber wird gebeten, von dem geplanten Inlandsbezug in § 51 Abs. 2 AO-E für gemeinnütziges, mildtätiges und kirchliches Engagement im Ausland Abstand zu nehmen!
- Dass eine Steuervergünstigung für gemeinnützige Organisationen deren Verfassungstreue voraussetzt, ist selbstverständlich und entspricht bisher geltendem Recht. Der Regierungsentwurf ist insoweit überflüssig. Sollte daran festgehalten werden, wäre zumindest die Beweislast für die fehlende Verfassungstreue der Finanzverwaltung aufzuerlegen, da der Nachweis der negativ formulierten Tatbestandsvoraussetzung „keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderzuhandeln“ von der gemeinnützigen Organisation in der Praxis nur schwer zu führen ist.

Zusammenfassender Überblick	1
1. Allgemein	2
2. Zu Artikel 1 Nr. 7b (§ 10b Abs. 4 Satz 4 – neu - EStG) - Haftung.....	2
3. Zu Artikel 3 Nr. 3b (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG) – Steuerbefreiung.....	3
4. Zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 1 AO) - Verfassungstreue	3
4.1 Vereinsverbot oder Entzug der Steuervergünstigung?.....	4
4.2 Beweislast	4
4.3 Empfehlung zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 1 AO) des RegE JStG 2009	5
5. Zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 2 AO) - Inlandsbezug	5
5.1 Intention und Folgen des Regierungsentwurfs	6
5.2 Darlegungs- und Beweislast	7
5.3 Ungeeignetes Kriterium: Ansehensförderung	7
5.4 Unverhältnismäßiges Mittel: Ansehensförderung	8
5.5 Unbestimmter Rechtsbegriff: Ansehensförderung.....	8
5.6 Steuer (bzw. Haushalts-)ersparnis als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal?.....	9
5.7 Europarechtswidrigkeit	9
5.8 Bürokratiezuwachs durch vermehrten Prüfungsaufwand der Finanzämter	9
5.9 Drohender Verlust der Gemeinnützigkeit bereits durch eine Einzelmaßnahme!.....	10
5.10 Gesteigertes Haftungsrisiko.....	10
5.11 Verzögerung von Auslandseinsätzen	10
5.12 Ansehen der Bundesrepublik Deutschland – Gefahr für Auslandseinsätze	11
5.13 Finanzielle Auswirkungen	11
5.14 Empfehlung zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 2 AO) des RegE JStG 2009	11

1. Allgemein

Grundsätzlich ist die Absicht des Gesetzgebers, das Gemeinnützigkeitsrecht an die Vorgaben des europäischen Rechts anzupassen und mehr Klarheit bei der Rechtsanwendung zu schaffen zu begrüßen.

Nachdem der Gesetzgeber letztes Jahr mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ein deutlich positives Signal für das Ehrenamt und damit für den gesamten gemeinnützigen Sektor gesetzt hatte, finden sich im Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 leider eindeutig gegenläufige Bestrebungen. Mit den geplanten Änderungen der Abgabenordnung wird das Urteil des EuGH in dem Verfahren *Stauffer*¹ ausdrücklich wieder rückgängig gemacht. Dies – v.a. der geplante Inlandsbezug in § 51 Abs. 2 AO - hätte weitreichende Folgen für gemeinnütziges Tätigwerden inländischer Körperschaften im Ausland. Das Engagement inländischer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen im Ausland wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. In der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag am 25.9.2008 kam bereits zum Ausdruck, dass dies politisch nicht gewollt sei. Ehrenamtliches Engagement im Ausland solle weiterhin steuerbegünstigt möglich sein, ohne die gemeinnützigen Organisationen vor unüberwindbare Hindernisse zu stellen. Um dies sicherzustellen bedarf es aber einer grundlegenden Überarbeitung bzw. Streichung des im Regierungsentwurf eingefügten § 51 Abs. 2 AO.

Zum Regierungsentwurf im Einzelnen:

2. Zu Artikel 1 Nr. 7b (§ 10b Abs. 4 Satz 4 – neu - EStG) - Haftung

Bereits im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde angekündigt, in Zukunft die (zivilrechtliche) Haftung der ehrenamtlichen Vereinsvorstände gesetzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken zu wollen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist bereits durch eine Bundesratsinitiative angestoßen worden². Daher wäre es zu begrüßen, wenn der Regierungsentwurf zum JStG 2009 auch für die steuerrechtliche Veranlasserhaftung in § 10b Abs. 4 Satz 2 Alt. 2 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2

¹ EuGH vom 14.9.2006 – Rs. C384/06, Centro di Musicologia Walter Stauffer, EUGHE 2006 S. I-8203

² BR-Drs. 399/08

Alt. 2 KStG und § 9 Nr. 5 Satz 7 Alt. 2 GewStG einen Gleichlauf zu der verschuldensabhängigen Ausstellerhaftung des § 10b Abs. 4 Satz 2 Alt 1 EStG hergestellt hätte und so die verschuldensunabhängige Veranlasserhaftung (Alt. 2) der ehrenamtlich Handelnden abgeschafft hätte. Denn die eigentlichen Haftungsrisiken für ehrenamtlich Tätige drohen nicht an erster Stelle durch die zivilrechtliche, sondern durch die immer latente steuerrechtliche Haftung. Die Schwelle für die steuerrechtliche Haftung des ehrenamtlich Handelnden für fahrlässiges Verhalten ist in der Praxis schnell erreicht, da oft schwierige steuerrechtliche Bewertungen vom Ehrenamtlichen vorgenommen werden müssten, um eine korrekte Mittelverwendung zu gewährleisten. Über dieses Spezialwissen verfügen die ehrenamtlich Tätigen jedoch oft nicht.

Daher ist die im Regierungsentwurf vorgesehene nachrangige Inanspruchnahme der handelnden Person im Verhältnis zur Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers (Verein) zwar ein Schritt in die richtige Richtung, ändert aber an der grundsätzlichen verschuldensunabhängigen Veranlasserhaftung des § 10b Abs. 4 EStG nichts. Der Regierungsentwurf wird deshalb im Ergebnis auch nicht dazu führen, die Ängste von ehrenamtlich Engagierten vor einer Haftung zu mindern. Eine Ausweitung ehrenamtlichen Engagements durch Übernahme von Vorstandstätigkeiten wird behindert. Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, auch die steuerrechtliche Veranlasserhaftung in § 10b Abs. 4 Satz 2 Alt. 2 EStG (und in § 9 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 KStG, sowie in § 9 Nr. 5 Satz 7 Alt. 2) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Wir regen folgende Formulierung an:

§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG wird wie folgt gefasst:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.“

Sollte sich politisch die Aufgabe der verschuldensunabhängigen Haftung nicht durchsetzen lassen, würde sich als bessere Alternative gegenüber der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner die folgende abgestufte Haftung von Körperschaft und ehrenamtlich Handelnden anbieten: Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vereins und nachgelagert eine auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkte Haftung der ehrenamtlich Handelnden. Im Zusammenspiel mit der angedachten Haftungsbegrenzung im BGB wäre auch dann ein Regress des Vereins gegenüber den ehrenamtlich Handelnden ausgeschlossen.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3b (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG) – Steuerbefreiung

Die Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG ist die (europarechtlich gebotene) Umsetzung des EuGH-Urteils in der Sache *Stauffer* und daher für sich genommen in der Sache nicht zu beanstanden. Durch die Regelung wird klar gestellt, dass ausländische, in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen, künftig den inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleich gestellt sind und folglich auch die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können. Gleichwohl kehrt der Regierungsentwurf durch die geplante Änderung des § 51 Abs. 2 AO die Umsetzung des EuGH-Urteils wieder um, indem dort ein struktureller Inlandsbezug als Voraussetzung für gemeinnütziges Tätigwerden im Ausland aufgenommen wird, der von ausländischen beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften per se nicht erfüllt werden kann.

4. Zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 1 AO) - Verfassungstreue

Wir begrüßen die im Entwurf zum Ausdruck kommende Auffassung, dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, wenn sie sich nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält, d.h. keine Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördert und dem

Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Allerdings folgt dies schon aus Art. 9 Abs. 2 GG, entspricht der bisherigen Rechtslage und der Praxis der Finanzverwaltung und ist für den Bestand einer freiheitlich demokratischen Grundordnung genauso selbstverständlich wie unerlässlich. Dies bedurfte auch bisher keiner ausdrücklichen Klarstellung. Wir halten daher die vorgesehene Fassung des § 51 Abs. 1 AO in der vorliegenden Form für überflüssig und sehen keinen Regelungsbedarf für die durch den Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 51 Abs. 1 AO. Im Einzelnen:

4.1 Vereinsverbot oder Entzug der Steuervergünstigung?

Bisher gab es keine Differenzierung zwischen Vereinigungen, die verfassungsfeindlich i.S.d. Art. 9 Abs. 2 GG waren, d.h. verbotenen Vereinigungen, und solchen, die zwar verfassungsfeindlich, aber nicht verboten waren. Diese Unterscheidung will der Regierungsentwurf aber offensichtlich einführen, da er von Körperschaften ausgeht, die Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördern bzw. dem Gedanken der Völkerverständigung i.S. des Art 9 Abs. 2 GG zuwider handeln, aber nicht verboten sind. Solchen verfassungsfeindlichen Organisationen soll lediglich die Steuerbegünstigung entzogen werden.

Ein Verein kann nach § 3 VereinsG aber ausschließlich von der zuständigen Verbotsbehörde verboten werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Verbotsbehörden sind in der Regel die Landesinnenminister bzw. der Bundesinnenminister, wenn Organisation oder Tätigkeit des Vereins sich über ein Bundesland hinaus erstreckt. Dieses sehr aufwändige und schwierige Verbotverfahren hat dazu geführt, dass es in der Vergangenheit erst wenige Vereinsverbote gegeben hat. Der Regierungsentwurf beabsichtigt offensichtlich, dass die Steuerbegünstigung leichter entzogen werden kann – auch dann schon, wenn ein Verbot der Körperschaft noch nicht durchsetzbar wäre. Denn könnte und wollte man die Körperschaft insgesamt verbieten, bräuchte die Steuerbegünstigung nicht mehr entzogen zu werden. Das impliziert, dass hier mit zweierlei Maß gemessen werden soll bzw. nun auch die Finanzverwaltung eine Auslegungs- und Prüfungskompetenz über die Verfassungsmäßigkeit einer Vereinigung erhält. Es fragt sich, welche Entscheidungskriterien die Finanzverwaltung zur Beurteilung der Verfassungswidrigkeit heranziehen wird und ob eine zusätzliche Auslegungs- und Prüfungskompetenz der Finanzverwaltung neben den Verbotsbehörden nach dem VereinsG sachgerecht und sinnvoll ist.

4.2 Beweislast

Der Regierungsentwurf formuliert das Nichtfördern von Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz sowie das Nichtzuwiderhandeln gegen den Gedanken der Völkerverständigung als positiv darzulegende und damit zwingend zu prüfende Voraussetzungen für die Steuervergünstigung. Dies widerspricht den Vorgaben des Art. 9 Abs. 2 GG. Dort heißt es: *„Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“*

Daher musste bisher die Körperschaft bei ihrem Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht dartun bzw. ggf. beweisen, dass sie sich im Rahmen der Verfassung bewegt und nicht dem Gedanken der Völkerverständigung zuwider handelt. Vielmehr musste das Finanzamt bei ernsthaften und dargelegten Zweifeln an der Verfassungstreue der Körperschaft Gelegenheit geben, die Zweifel auszuräumen.

Durch das *negative* Tatbestandsmerkmal „keine Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt“ muss die Körperschaft nach dem Regierungsentwurf nun aber die

Voraussetzungen der Steuervergünstigungen nachweisen.³ Dies ist praktisch unmöglich. Wie soll eine Körperschaft belegen, dass sie Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz *nicht* fördert und Gedanken der Völkerverständigung *nicht* zuwiderhandelt? Die Körperschaft kann immer nur anhand ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung belegen, was sie tatsächlich fördert. Es wäre daher zukünftig ein Leichtes, eine Verweigerung der Steuerbefreiung damit zu begründen, dass eben die Nicht-Förderung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen noch nicht genügend dargetan sei. Mit einer Verlängerung der Anerkennungsverfahren und entsprechenden rechtlichen Auseinandersetzungen wäre zu rechnen.

4.3 Empfehlung zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 1 AO) des RegE JStG 2009

Wie eben gezeigt ist die geplante Regelung überflüssig und daher zu streichen.

Sollte überhaupt ein Regelungsbedarf für die Versagung der Gemeinnützigkeit von nicht verbotenen Vereinigungen bejaht werden, dann muss ausdrücklich die Beweis- bzw. Feststellungslast der Finanzverwaltung mit ins Gesetz aufgenommen werden. Klarstellend sollte für den Begriff der Völkerverständigung auf Art. 9 Abs. 2 GG Bezug genommen werden. Wir regen hilfsweise folgende Formulierung an:

§ 51 AO wird wie folgt gefasst:

„Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte. Die Steuervergünstigung wird unter den Voraussetzungen dieses Gesetz erteilt, es sei denn, die Finanzverwaltung weist nach, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung oder bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG zuwiderhandelt.“

5. Zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 2 AO) - Inlandsbezug

Die Fassung des § 51 Abs. 2 AO-E bringt für (auch) im Ausland tätige Körperschaften mit Sitz im Inland erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich und macht im Ergebnis Auslandseinsätze unmöglich oder erschwert diese zumindest erheblich. Indem der strukturelle Inlandsbezug in § 51 Abs. 2 AO „vor die Klammer gezogen“ wird, wäre er nunmehr sowohl für gemeinnützige als auch für mildtätige und kirchliche Zwecke Voraussetzung für ein steuerbegünstigtes Tätigwerden im Ausland.

Zu keinem anderen Ergebnis würde der nur gesetzestechnisch anders formulierte Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 545/08, Seite 78) führen, der den Inlandsbezug über die Definition der Allgemeinheit bei § 52 Abs. 1 AO ansiedelt, gleichzeitig aber auch für die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Ausland eine Steigerung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland voraussetzt (§ 53 AO) und den Inlandsbezug ausdrücklich auch in den §§ 54, 55 und 58 AO in das Gesetz eingefügt sehen will. Der Vorschlag des Bundesrates zu § 54 AO verkennt, dass es die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts nur im Inland gibt.

³ Siehe zur Beweislast die Tz 6.2.2 AEAO zu § 59 AO, sowie zur Mitwirkungspflicht § 90 AO

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 58 Nr. 1 AO stellt eine massive Abkehr von der bisherigen Gesetzeslage dar. Bisher war es für den eigenständigen steuerbegünstigten Zweck des § 58 Nr. 1 AO ausreichend, wenn mit den Mitteln einer inländischen Förderkörperschaft gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO durch eine ausländische Körperschaft gefördert wurden. § 58 Nr. 1 AO ermöglicht es einer Vielzahl inländischer z.B. karitativer Organisationen Mittel für ausländische (Tochter-) Organisationen zu beschaffen, um durch sie gemeinnützige Zwecke vor Ort zu unterstützen. Der Weg der Mittelbeschaffung für eine ausländische Körperschaft ist u.a. in Ländern notwendig, in denen nur nach dortigem Recht anerkannte Organisationen handeln dürfen (Bsp.: Bau eines Kinderheims in Indien oder Kenia; Grundbesitz kann dort aber nur von einer einheimischen Körperschaft nach inländischem Recht erworben werden). Der vom Bundesrat vorgeschlagene Entwurf zu § 58 Nr. 1 AO würde in seiner ersten Alternative für eine Mittelbeschaffung für eine ausländische Körperschaft voraussetzen, dass letztere selbst (in Deutschland!) steuerbegünstigt ist. Die Handlungsmöglichkeit von Förderkörperschaften würde dadurch extrem eingeschränkt! Die Unterzeichner lehnen daher die Formulierungsvorschläge in der Stellungnahme des Bundesrates ab.

Zum Regierungsentwurf im Einzelnen:

5.1 Intention und Folgen des Regierungsentwurfs

Die geplante Änderung zielt darauf ab, die Auffassung des BMF entgegen den Urteilen des BFH und des EuGH in der Sache *Stauffer* auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Steuerbegünstigtes Handeln soll als solches nur noch dann anerkannt werden, wenn damit die „Allgemeinheit“, das sind nach der Definition des Regierungsentwurfs natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unterstützt wird (sog. Inlandsbezug). Bei Tätigkeiten im Ausland soll die Allgemeinheit nur ausnahmsweise per Definition dann gefördert werden, wenn dies neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke *auch* der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient.

Mit der geplanten Änderung erreicht der Gesetzgeber, dass die europarechtlich vorgegebene Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG (Anwendung der Steuerbefreiung auch auf beschränkt steuerpflichtige Körperschaften) im Ergebnis wieder rückgängig gemacht wird. Indem ausländischen, in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften über den engen inlandsbezogenen Allgemeinheitsbegriff die Steuervergünstigung versagt wird, fehlt ihnen auch die entscheidende Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.

Dieses Bemühen, die Steuerbefreiungstatbestände zu beschränken, mag gerade angesichts der Fallgestaltung, die dem *Stauffer*-Urteil zugrunde lag, noch nachvollziehbar sein. Der nunmehr vorgeschlagene Weg der Einschränkung der Folgen aus dem Urteil hat aber weit dramatischere Konsequenzen für den deutschen Gemeinnützigkeitssektor als nur die gewollte Nichtbefreiung (nur im Ausland als gemeinnützig anerkannter) ausländischer Körperschaften von der Körperschaftsteuer in Deutschland. **Zwingende Folge des Regierungsentwurfs ist es, dass gemeinnütziges, mildtätiges und kirchliches Handeln im Ausland weitgehend nicht mehr möglich sein wird. Wenn gemeinnütziges, mildtätiges oder kirchliches Handeln, das nicht Steuerinländern zugute kommt, nur noch dann steuerbegünstigt sein soll, wenn dadurch auch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird, wird vielen gemeinnützigen Organisationen, die sich im Ausland engagieren, die Grundlage für ihre Tätigkeit und durch die dann fehlende Steuerbefreiung, die wegfallenden Spendeneinnahmen und die dann geringere gesellschaftliche Akzeptanz auch ihre Existenzgrundlage entzogen.** Diese Folge steht in keinem Verhältnis zu dem gewünschten Erfolg. Es kann nicht sein, dass durch die gewollte vordergründige Umgehung des *Stauffer*-Urteils im Ergebnis gemeinnütziges Handeln im Ausland nicht mehr bzw. nur noch in den wenigen Fällen einer entsprechend nachgewiesenen Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Darüber hinaus muss gefragt werden, wie viele Steuereinnahmen dem Staat tatsächlich durch Fallgestaltungen wie bei *Stauffer* verloren gehen. Andererseits wird in existenzvernichtender Weise in den Bestandsschutz vieler gemeinnütziger Stiftungen und Vereine eingegriffen.

In der 1. Lesung des Gesetzesentwurfs wurde die Ansicht geäußert, die geplante Änderung betreffe nur Fälle wie *Stauffer* (eine italienische Stiftung, die in der Schweiz gemeinnützig tätig ist und in Deutschland nur Vermietungseinkünfte hat). Dies ist nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs und der Entwurfsbegründung nicht der Fall! Es sind vielmehr auch alle inländischen (gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen) Körperschaften betroffen, die im Ausland tätig werden wollen. So ist der Gesetzestext auch von vielen gemeinnützigen Organisationen, dem Bundesrat (wie deren Stellungnahme in Drs. 545/08 zeigt), vielen Bundestagsabgeordneten und auch in der Literatur zu Recht verstanden worden.

5.2 Darlegungs- und Beweislast

Verschärfend ergibt sich aufgrund der die Gemeinnützigkeit beantragenden Körperschaft obliegenden **Darlegungs- und Beweislast**⁴ das Problem, wie diese darlegen und im Zweifel beweisen soll, dass sie „auch“ das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland fördert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Körperschaften bei Auslandsachverhalten eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht haben (§ 90 Abs. 2 und 3 AO). Zu der Frage, wie dies praktisch geschehen soll, geben weder der Gesetzesentwurf noch die Gesetzesbegründung eine Antwort und sie ist auch praktisch nicht vorstellbar. - Die Versagung bzw. der Verlust der Steuerbefreiung kann daher nur die konsequente Folge der geplanten Gesetzesänderung sein.

Es fragt sich überdies, ob künftig Körperschaften, die (auch) im Ausland tätig werden, die Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland als übergeordneten Zweck in ihre Satzung aufnehmen müssen, um so nicht gegen das Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) zu verstoßen.

5.3 Ungeeignetes Kriterium: Ansehensförderung

Das zusätzliche Erfordernis der Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ist als Kriterium für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit und damit der Frage, wer zur Allgemeinheit im Sinne des § 51 Abs. 2 AO gehört, ebenso **politisch fragwürdig** wie **unpraktikabel**.

Gemeinnütziges Handeln darf keine Frage der Imagepflege Deutschlands im Ausland sein. Kern jeden gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Handelns ist das Tätigwerden um der Sache selbst willen, Ausdruck der Nächstenliebe und des christlich-abendländischen Selbstverständnisses von menschlichem Zusammenleben auch über Landesgrenzen hinaus.

Das Verhalten der Militärjunta nach der Naturkatastrophe in Burma ist ein abschreckendes Beispiel (z.B. Umpacken ausländischer Hilfsgüter in von der burmesischen Regierung gekennzeichnete Verpackung) für die Verknüpfung staatlicher Imagepflege und Hilfeleistung in Notsituationen, wo altruistisches, gemeinnütziges Handeln um seiner selbst willen und um der Not leidenden Menschen willen angesagt ist.

Letztlich wird das Ansehen Deutschlands reflexiv gerade dadurch gefördert, dass Körperschaften im Ausland selbstlos natürliche Personen unterstützen und weder vorrangig noch zumindest auch Imagepflege betreiben. Werden vorgeblich altruistische Zwecke gefördert, die sich dann als Imagepflege Deutschlands herausstellen, verkehrt sich die an sich gute Zweckerfüllung in den Augen der Betroffenen in ihr Gegenteil.

Das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland wird nach Auffassung der Unterzeichner schon dadurch gesteigert, dass es ein Gemeinnützigkeitsrecht gibt, das es inländischen Körperschaften ermöglicht, aus selbstlosen Motiven im Ausland Gutes zu tun.

⁴ §§ 59, 63 AO in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften in der AEAO, Tz 6.2.2, sowie § 90 AO

Eine zusätzliche positive Feststellung der Ansehensförderung im Ausland durch die Finanzämter ist überflüssig. Eine Einfügung der Bedingung der Ansehensförderung in das Gesetz und eine Berichterstattung darüber im In- und Ausland wäre dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland eher schädlich.

In einer immer mehr zusammenwachsenden Welt wäre es für die Gemeinnützigkeit sachdienlicher, würde der Gesetzgeber in § 51 Abs. 2 AO ganz auf den Inlandsbezug verzichten. Auch § 58 Nr. 1 AO erlaubt ausdrücklich die Weitergabe von Mitteln an ausländische Körperschaften. Aus dem Kriterium „Förderung der Allgemeinheit“ lässt sich auch keine Beschränkung auf rein inländisches Handeln ableiten, denn viele der im Katalog des § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke sind per se grenzübergreifend (Beispiele: Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur), so dass auch Fördermaßnahmen im Ausland der deutschen Allgemeinheit zugute kommen können. Auf den Ort des Tätigwerdens kann es daher nicht ankommen. Aber auch die Förderung rein ausländischer Belange liegt im deutschen Interesse. Als Beispiel sei die Entwicklungs- und Katastrophenhilfe genannt. Nach unserer Werteordnung gehören selbstlose Hilfe und Solidarität mit Notleidenden auch über Staatsgrenzen hinaus per se zum inländischen Gemeinwohlanliegen, ohne dass ein Rückgriff auf die Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland erfolgen muss. **Der Gesetzgeber wird gebeten, sich für eine auslandsoffene Interpretation der Gemeinnützigkeit stark zu machen und gemeinnütziges Handeln auch im Ausland um seiner selbst willen im Inland steuerlich zu fördern.** Hierfür spricht nicht zuletzt der Vergleich mit anderen Staaten (USA, Großbritannien Italien, Österreich, Spanien)⁵, die Steuervergünstigungen für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Ausland gewähren – auch wenn kein sichtbarer inländischer Nutzen erkennbar ist.

5.4 Unverhältnismäßiges Mittel: Ansehensförderung

Selbst wenn die Ansehensförderung ein geeignetes Kriterium wäre, um zu bestimmen, welches Tätigwerden im Ausland die Allgemeinheit i.S.d. § 51 Abs. 2 AO fördert, und damit letztlich zu bestimmen, wann die Gemeinnützigkeit bejaht werden kann, so ist dieses Mittel jedenfalls nicht verhältnismäßig. Der Regierungsentwurf lässt nicht nur in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise jegliche Erwägungen zur Geeignetheit vermissen, sondern auch zur Angemessenheit der Eingriffsnorm. Es ist jedenfalls unverhältnismäßig, alle im Ausland tätigen steuerbegünstigten Körperschaften durch die von ihnen nachzuweisende Ansehensförderung zu belasten, nur um vermeintliche, (geringfügige!) Steuerausfälle zu verhindern (vgl. *Stauffer*).

5.5 Unbestimmter Rechtsbegriff: Ansehensförderung

Der Rechtsanwender steht vor dem Dilemma, den **inhaltsleeren und unbestimmten Rechtsbegriff** der „Ansehensförderung“ zu füllen. Es würde zwangsläufig nötig werden, dass die Finanzverwaltung immer neue Kriterien (z.B. Verbreitung „deutschen“ Gedankenguts, Einsatz „deutscher“ Spenden, „Genehmigung“ durch ein Ministerium) zu der Frage entwickelt, wann von einer Ansehensförderung auszugehen sein soll. Denkbar wäre auch, dass die Finanzverwaltung künftig bestimmte gemeinnützige Zwecke aus dem Katalog des § 52 Abs. 2 AO per se als für ungeeignet zur Ansehensförderung Deutschlands erklärt und dadurch viele gemeinnützige Körperschaften, die im Ausland engagiert sind, zur Aufgabe zwingt. Solche weitgehenden Entscheidungen gehören in die Verantwortung des Gesetzgebers, nicht in die Hand der Verwaltung. Die Unterzeichner plädieren dafür, es nicht der Finanzverwaltung zu überlassen, durch die Entwicklung eigener Kriterien letztlich eine Einschränkung der Gemeinnützigkeit zu ermöglichen.

⁵ Vgl. Prof. Dr. Rainer Hüttemann / RA Dr. Marcus Helios: Gemeinnützige Zweckverfolgung im Ausland nach der „Stauffer“-Entscheidung des EuGH, in: Der Betrieb 2006, S. 2481 ff.

5.6 Steuer (bzw. Haushalts-)ersparnis als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal?

Für Verwirrung und Rechtsunsicherheit sorgt der Regierungsentwurf auch dadurch, dass in der Begründung zu § 51 Abs. 2 AO ausdrücklich auf die Ansicht der Finanzverwaltung zum bisherigen § 52 AO Bezug genommen wird. Das zitierte BMF-Schreiben aus dem Jahr 2005 setzte für inländische Körperschaften, die ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verwirklichen, neben der Ansehensförderung aber für die Steuervergünstigung noch die Erfüllung eines *zusätzlichen* Kriteriums voraus, nämlich dass der Staat durch das gemeinnützige Engagement inländischer Körperschaften eigene Steuermittel erspart.⁶ Wenn die Begründung des Regierungsentwurfs das BMF-Schreiben so zitiert, als sei die Ersparnis von Steuermitteln ein *alternatives* Kriterium für die Förderung der Allgemeinheit, ist dies schlichtweg falsch. Nur wenn der Staat mehr Steuermittel aufwenden müsste, wenn sich keine inländischen Organisationen engagierten, soll nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Förderung der Allgemeinheit bejaht werden können.

Es fragt sich daher, ob dies auch für den Gesetzgeber eine zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung sein soll oder es sich hier nur um eine unsaubere Gesetzesbegründung handelt, die ohne weiteres die Begründung des BMF übernommen hat, ohne sich mit den Argumenten wirklich auseinanderzusetzen! Der Gesetzesentwurf verzichtet zu Recht auf den europarechtswidrigen Gesichtspunkt einer finanziellen Entlastung des Staates. Dem sollte die Gesetzesbegründung entsprechen.

5.7 Europarechtswidrigkeit

Wir halten das Kriterium der nationalen Ansehensförderung für europarechtswidrig. Die Mitgliedstaaten können ihre Befugnisse auch im Gemeinnützigkeitsrecht nur in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht ausüben. Ob der Inlandsbezug und die Ansehensförderung mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts übereinstimmen, ist äußerst fraglich, da sich jegliche territorialen Einschränkungen an den Zielen des EU-Vertrages messen lassen müssen. Die Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland dürfte in einem gemeinsamen Europa kein sachlich gerechtfertigter Grund für steuerliche Ungleichbehandlungen darstellen.

5.8 Bürokratiezuwachs durch vermehrten Prüfungsaufwand der Finanzämter

In allen Fällen der Zweckverwirklichung im Ausland haben die Finanzämtern künftig zu prüfen, ob die Zweckverfolgung grundsätzlich auch geeignet ist, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu fördern. Die Prüfung ist sowohl bei der Erstbeantragung der Gemeinnützigkeit, aber auch bei allen folgenden regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Erteilung der Freistellungsbescheide und Außenprüfungen vorzunehmen. Dabei ist die Frage der Ansehensförderung nicht nur anhand des Satzungszwecks, sondern auch in Hinblick auf die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft zu beurteilen (§ 63 AO). Dies bedeutet einen erheblich gesteigerten Prüfungsaufwand für die einzelnen Finanzämter. Da sich die Frage der Ansehensförderung *im Ausland* (!) in vielen Fällen nicht von Deutschland aus beurteilen lassen wird, ist mit erheblich verlängerten und Kosten verursachenden Verfahren zu rechnen, wenn die Finanzämter zur Sachverhaltsermittlung über den Behördenweg (Finanzamt - Oberfinanzdirektion - BMF - Auswärtiges Amt - Deutsche Botschaft im Ausland - und wieder zurück) beim jeweiligen deutschen Botschafter im Ausland anfragen müssen, ob das konkrete Handeln der deutschen Körperschaft das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland fördert.

In Folge ist auch mit einem enormen Anstieg der Verfahrenskosten bei den fördernden deutschen Institutionen, bei der Finanzverwaltung und im auswärtigen Dienst und sicher auch bei den Finanzgerichten zu rechnen.

⁶ BMF-Schreiben vom 20. September 2005 - IV C 4 - S 0181 - 9/05 -
Stand: 2.10.2008

5.9 Drohender Verlust der Gemeinnützigkeit bereits durch eine Einzelmaßnahme!

Da künftig nach den Vorstellungen des Regierungsentwurfs bei jedem Tätigwerden im Ausland zusätzlich immer auch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden muss, droht hier in einer Vielzahl von Fällen der Gemeinnützigkeitsverlust. Denn jede Einzelmaßnahme muss konkret das Ansehen fördern⁷, nicht nur abstrakt der satzungsmäßige Zweck. Da Gemeinnützigkeit nicht teilbar ist, eine Körperschaft nur insgesamt als gemeinnützig anerkannt werden kann, und zwar für jedes einzelne Projekte und Vorhaben, besteht die begründete Gefahr, auch nur durch einen einzigen Einsatz im Ausland, bei dem Jahre später der Nachweis der Ansehensförderung nicht gelingt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit insgesamt zu verlieren. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Eine deutsche Hilfsorganisation hat ein Waisenhaus in Nepal unterstützt, das auch Flüchtlingskinder aus Tibet betreut. Je nachdem, welche Sprache dort gesprochen wird, müsste bei der nachträglichen Überprüfung der Fördermaßnahme durch das Finanzamt die Beurteilung der Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland anders ausfallen: Spräche man in dem Waisenhaus einen tibetischen Dialekt, erregte die Unterstützung durch die deutsche Hilfsorganisation den Widerspruch der chinesischen Behörden. Im umgekehrten Fall – es wird dort chinesisch gesprochen – würde die Hilfsaktion Tibeter und Menschenrechtsorganisationen weltweit verärgern. Ob nun durch die konkrete Hilfsmaßnahme der deutschen Hilfsorganisation das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefördert wurde, obläge – Jahre später – der Einschätzung eines einzelnen Sachbearbeiters des Finanzamts. Von dieser Beurteilung, die von der gemeinnützigen Organisation vorab gar nicht geleistet werden kann, hinge aber die Aberkennung bzw. Aufrechterhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus der Hilfsorganisation ab! Eine Stellungnahme deutscher Finanzämter würde zudem für die deutsche Außenpolitik eine sicher ungewünschte Festlegung und ggfs. Präjudizierung bedeuten.

5.10 Gesteigertes Haftungsrisiko

Zwingende Folge des Nachweises der Ansehensförderung für jedes einzelne Tätigwerden im Ausland und der latenten Gefahr, dass schon einzelne Projekte im Ausland das Ansehen nicht hinreichend fördern, ist ein erhöhtes Haftungsrisiko der Organe der gemeinnützigen Körperschaft. Die Mitglieder des Vertretungsorgans haften letztlich persönlich für die Einschätzung, ob das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird oder nicht. Wird erst die Gemeinnützigkeit aberkannt, weil der Nachweis einer Ansehensförderung im Einzelfall nicht erbracht werden kann, folgt leicht ein Steuerstrafverfahren gegen die verantwortlich handelnden Personen der Körperschaft sowie zumindest die pauschale Haftung aller, auch der zutreffend verwandten Zuwendungen der Körperschaft in Höhe von 30% (§ 10b Abs. 4 EStG u.a.), was fast regelmäßig zur Insolvenz der Körperschaft führen könnte. - Werden die Vorschläge des Regierungsentwurfs umgesetzt, droht den Vertretungsorganen gemeinnütziger Körperschaften, die im Ausland tätig sind, ein erhebliches Haftungsrisiko. Daran ändert auch die in Artikel 1 Nr. 7b des Regierungsentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 10 b Abs. 4 EStG nichts, da dort gerade kein Abstand von der verschuldensunabhängigen Veranlasserhaftung genommen wird, sondern nur die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner (Verein, handelnde Person) festgelegt wird. Es ist daher mit einem erheblichen Rückgang bürgerschaftlichen Engagements zu rechnen, da jedem Vorstand nur geraten werden kann, entweder für jedes Projekt eine verbindliche Auskunft einzuholen oder aber das Amt niederzulegen. – Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zum Programm erklärt hat.

5.11 Verzögerung von Auslandseinsätzen

Bei Hilfsaktionen im Ausland ist häufig schnelles und flexibles Handeln erforderlich (z.B. nach Naturkatastrophen). Wegen des Erfordernisses der Ansehensförderung durch jedes

⁷ § 63 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 AO

einzelne Projekt, der stets latenten Gefahr des Gemeinnützigkeitsverlustes und des aufgezeigten Haftungsrisikos bei einer Fehleinschätzung der Maßnahme sind die Körperschaften gezwungen, vor der konkreten Durchführung rechtssicher zu klären, ob das zuständige Finanzamt eine Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bejaht. Rechtssicherheit ist letztlich nur durch eine (kostenpflichtige) verbindliche Auskunft nach § 89 AO zu erreichen. Dies führt auch zu einem deutlichen Zeitverlust, denn die Finanzverwaltung kann nur in seltenen Fällen schnell eine verbindliche Auskunft geben. Zeitnahes Handeln wird dadurch vereitelt, enorme Kosten werden verursacht. Zusätzliche Schwierigkeiten können sich bei Zeitverzögerungen aufgrund des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ergeben. Langwierige Verfahren vor dem Finanzamt und ggf. vor dem Finanzgericht können dazu führen, dass die im Ausland tätige Körperschaft ihre Mittel nicht zeitnah verwenden kann. Folge wäre wiederum der drohende Verlust der Gemeinnützigkeit.

5.12 Ansehen der Bundesrepublik Deutschland – Gefahr für Auslandseinsätze

Bestimmte Hilfsmaßnahmen in bestimmten Ländern lassen sich nur dann verwirklichen, wenn die Herkunft der Körperschaft und der eingesetzten Mittel verdeckt bleiben. Hier würde das Erfordernis einer Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland in nicht nur unerheblichem Umfang die Projekte an sich zum Scheitern verurteilen (z.B.: Unterstützung politischer oder religiöser Minderheiten, Hilfslieferungen aus ‚westlichen Ländern‘, die als unerwünscht gelten...). Der Regierungsentwurf **konterkariert** durch die Tatbestandsvoraussetzung „Förderung des Ansehens“ den eigentlichen Sinn gemeinnützigen, selbstlosen Handelns.

Hinzu kommt, dass es den Interessen und dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen könnte, zu einer bestimmten Maßnahme oder einem Land kurzfristig Stellung zu beziehen oder sogar einen Botschaftsangehörigen zu einem Finanzgerichtsverfahren als Zeuge zuzulassen. Die möglichen publizistischen Nebenfolgen könnten dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland abträglich sein.

5.13 Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten finanziellen Steuerentlastungen durch die geplante Fassung des § 51 Abs. 2 AO stehen in keinem Verhältnis zu den enormen Mehrkosten für die Finanzverwaltung einerseits und dem bis zur Existenzvernichtung gehenden Schaden bei den gemeinnützigen Körperschaften andererseits. Vergleichbare Sachverhalte wie im Fall *Stauffer* dürften so selten sein, dass die geschätzten Steuermehreinnahmen durch die Versagung der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG marginal sein dürften. (Der Gesetzesentwurf lässt leider jegliche Aussage über die Größenordnung der gefürchteten Steuermindereinnahmen durch die Umsetzung des *Stauffer*-Urteils vermissen.) – Dem stehen schon allein durch den gesteigerten Prüfungsumfang der Finanzverwaltung Mehrkosten in unübersehbarem Maße gegenüber, vom Schaden bei den Körperschaften und der dann wohl zurückgehenden Spendenbereitschaft nicht zu sprechen.

5.14 Empfehlung zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 51 Abs. 2 AO) des RegE JStG 2009

Die genannten Gründe zeigen, dass der Regierungsentwurf die im Ausland tätigen gemeinnützigen Körperschaften vor unlösbare Probleme stellt und dadurch auch in ihrer Existenz bedroht. Die Unterzeichner plädieren daher an den Gesetzgeber, von der geplanten Fassung des § 51 Abs. 2 AO vollständig abzusehen, auch weil ein im Verhältnis hierzu stehender Nutzen nicht erkennbar ist. Die Folge, dass gemeinnützigen Organisationen aus anderen Mitgliedstaaten die Steuervergünstigung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zu gewähren ist, sollte – gerade im Interesse der Förderung von gemeinnützigem grenzüberschreitendem Handeln in Europa - hingenommen werden.

Sowohl der Inlandsbezug als auch das Erfordernis der Ansehensförderung der Bundesrepublik

Deutschland bei gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Handeln im Ausland sind zu streichen.

Es wird daher empfohlen:

Artikel 10 Nummer 4 ist ersatzlos zu streichen.

Sollte es tatsächlich der gesetzgeberische Wille sein, die durch *Stauffer* veranlasste Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG im Ergebnis wieder umzukehren, wäre es im Interesse des ehrenamtlichen Engagements der vielen inländischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen unbedingt notwendig, eine Regelung zur Beweislast ins Gesetz aufzunehmen. Nur wenn die Finanzbehörden positiv nachweisen, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland durch das Tätigwerden im Ausland gefährdet ist, darf dies zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Blicke es bei der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung, würde dies gemeinnütziges Tätigwerden im Ausland erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen, da die Körperschaften stets mit der Nachweispflicht hinsichtlich der Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland belastet wären.

Frankfurt am Main, den 2.10.2008

Ass. iur. Sabine Mandalka

RA Martin Franke

WP/StB Klaus G. Brinkmann